

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 12

Artikel: Neue Berechnung der Ergänzungsleistung für Heimbewohner

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berechnung der Ergänzungsleistung für Heimbewohner

Bekanntlich bringt die zweite EL-Revision für EL-Bezüger, die sich dauernd in einem Heim, einem Spital oder einer Klinik aufhalten müssen, namhafte Verbesserungen (ZAK 1985 S. 486).

Mit der Erhöhung der Einkommensgrenze können höhere Tagestaxen abgedeckt werden. Je nach kantonaler Regelung (Erhöhung der Einkommensgrenze um einen oder zwei Drittel) ist der EL-Bezüger in der Lage, eine Tages-
taxe von zirka 40 bis 90 Franken (bisher waren es für Alters- und Invaliden-
heime knapp 40 Franken) zu bezahlen.

Weiter soll gemäss dem neuen Artikel 2 Absatz 1^{bis} ELG dem EL-Bezüger ein angemessener Betrag für die persönlichen Bedürfnisse zur Verfügung stehen. Es ist Aufgabe des Kantons, diesen Betrag festzulegen.

Infolge der neuen Berechnungsweise gilt bei Heimbewohnern kein Mietzinsabzug mehr.

Die neue Berechnungsweise ist in Artikel 1a ELV niedergelegt. Sie wurde u. a. notwendig, weil die um einen oder zwei Drittel erhöhte Einkommensgrenze nur in dem Umfang für die Vergütung von Kosten herangezogen werden kann, als sie effektiv gebraucht wird.

Bei der neuen Berechnung werden die Einnahmen und Ausgaben des Versicherten miteinander verglichen. Die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen ergibt die Ergänzungsleistung, wobei für Alleinstehende höchstens 16 000 bzw. 20 000 Franken und für Ehepaare höchstens 32 000 bzw. 34 560 Franken an Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden können. Die Beträge hängen davon ab, ob der Kanton die Einkommensgrenzen um einen weiteren Drittel erhöht (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. d ELG).

Als Einnahmen gelten die Einkünfte, die bei der Berechnung der EL gemäss Gesetz anzurechnen sind (Renten, Vermögensertrag und -verzehr, Einkommen aus Arbeit zu zwei Dritteln usw.). Als Ausgaben werden die im ELG vorgesehenen Abzüge einbezogen (Tagestaxe im Heim, Krankenkassenprämien, Betrag für persönliche Auslagen, Unterhaltsbeiträge usw.).

Die Kantone können die Heimkosten, die berücksichtigt werden, begrenzen. Es soll damit verhindert werden, dass ein Aufenthalt im Luxusheim finanziert werden muss und dass die Heimkosten in einem unverhältnismässigen Ausmass ansteigen.

Den Betrag für die persönlichen Auslagen legen die Kantone fest. In ihm sind das eigentliche Taschengeld sowie Auslagen für Toilettenartikel, Kleider usw. eingeschlossen.

Berechnungsbeispiele

Alleinstehender EL-Bezüger in einem Heim

<i>Einnahmen</i>		
Vermögensertrag	1 400	
Vermögensverzehr	3 000	
AHV-Rente	9 900	
Pensionskasse	3 600	
Total		17 900
<i>Aufwendungen</i>		
Tagestaxe im Heim (pro Tag 45 Fr.)	16 425	
Persönliche Auslagen ¹	2 400	
Krankenkassenprämie	1 600	
Total		20 425
<i>Berechnung der EL</i>		
Überschuss der Aufwendungen pro Jahr = EL		2 525
EL pro Monat		211
¹ Betrag wird vom Kanton festgelegt		

Ehepaar im Pflegeheim

Befinden sich beide Ehegatten im gleichen Heim oder in verschiedenen Heimen bzw. Heilanstalten, ergibt sich folgende Berechnung:

<i>Einnahmen</i>		
Vermögensertrag	3 000	
Vermögensverzehr	6 000	
AHV-Rente	25 920	
SUVA-Rente	6 000	
Total		40 920
<i>Aufwendungen</i>		
Tagestaxe im Heim		
– Ehegatte (pro Tag 65 Fr.)	23 725	
– Ehegattin (pro Tag 65 Fr.)	23 725	
Persönliche Auslagen ¹	4 800	
Total		52 250
<i>Berechnung der EL</i>		
Überschuss der Aufwendungen pro Jahr = EL		11 330
EL pro Monat		945
¹ Betrag wird vom Kanton festgelegt		

Ehegatte zu Hause / Ehegattin im Pflegeheim

Eine etwas andere Situation ergibt sich, wenn sich der eine Ehegatte in einem Heim aufhält und der andere zu Hause wohnt. Als Einnahmen werden die Einkünfte beider Ehegatten zusammengezählt.

Als Ausgaben werden die Auslagen des Ehegatten, der im Heim wohnt (Heimtaxe, persönliche Auslagen), und desjenigen, der zu Hause lebt (Einkommensgrenze für Alleinstehende, Mietzins), zusammengezählt.

Die Differenz zwischen Aufwendungen und Einnahmen entspricht der Ergänzungsleistung.

Einnahmen

Vermögensertrag	1 000	
AHV-Rente	21 000	
Leistungen Krankenkasse	5 000	
Total		27 000

Aufwendungen

Einkommensgrenze für Nichtheimbewohner	12 000	
Tagestaxe im Heim (pro Tag 80 Fr.)	29 200	
Persönliche Auslagen Heimbewohner ¹	2 400	
Krankenkasseprämien	3 500	
Mietzins 6000 Fr. + NK 400 Fr., abzüglich Selbstbehalt 800 Fr.	5 600	
Total		52 700

Berechnung der EL

Überschuss der Aufwendungen pro Jahr = EL	25 700
EL pro Monat	2 142

¹ Betrag wird vom Kanton festgelegt

ZAK

KANTONE UND GEMEINDEN

Kt. Aargau

Erster Halbjahreskurs im Sozialhilfewesen abgeschlossen

Dieser Tage haben 20 Teilnehmer den ersten Halbjahreskurs im Sozialhilfewesen abgeschlossen. Der Kurs richtete sich an Gemeinderäte mit entsprechendem Ressort, Gemeindeschreiber, Angestellte von Gemeindekanzleien oder freie Mitarbeiter von Gemeinden. Er wurde vom Kantonalen Sozialdienst organisiert.

In 17 Doppelstunden sind die Grundsätze der Sozialhilfe, Zuständigkeits- und Organisationsfragen, Fragen der materiellen und immateriellen Hilfe, aus